



R 31. OKT. 2024

Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact



Springer, Markus
Dr. Müllner Dipl.-Ing. Katschinka OG
Patentanwaltskanzlei
Postfach 169
Weihburggasse 9/24
1010 Wien
AUTRICHE

Datum	24.10.2024
-------	------------

Zeichen 48625	Anmeldung Nr./Patent Nr. 21190479.2 - 1014 / 3954622
Anmelder/Patentinhaber Michalt Technology GmbH	

Entscheidung über die Erteilung eines Europäischen Patents gemäß Artikel 97 (1) EPÜ

Nach Prüfung der europäischen Patentanmeldung Nr. 21190479.2 wird für die benannten Vertragsstaaten ein europäisches Patent mit der Bezeichnung und mit den Unterlagen erteilt, die in der gemäß Regel 71 (3) EPÜ ergangenen Mitteilung (EPA Form 2004C) oder in der Information (EPA Form 2004W, vgl. Mitteilung des EPA vom 8. Juni 2015, ABI. EPA 2015, A52) vom 10.06.24 aufgeführt sind.

Patentnummer : 3954622
Anmeldetag : 10.08.21
Beanspruchte Priorität : 12.08.20/ATA 506752020
Benannte Vertragsstaaten und Patentinhaber : AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Michalt Technology GmbH
Museumstraße 3b/16
1070 Wien/AT

Die Entscheidung wird an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen worden ist (Art. 97 (3) EPÜ).

Der Hinweis über die Erteilung wird im Europäischen Patentblatt 24/47 am 20.11.24 bekannt gemacht.

Prüfungsabteilung

Bridault, Alain

Janssens, Gerd

Fournier, Jacques



Einschreiben

EPA Form 2006A 05.23 (17/10/24)

zur Poststelle am: 18.10.24

Seite 1 von 2

Hinweis zur Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents (Formblatt EPA 2006A)

Seit dem 1. Juni 2023, Geltungsbeginn der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012, stehen dem Inhaber eines europäischen Patents verschiedene Wege zur Validierung seines Patents offen.

1. "Klassische" nationale Validierung in den EPÜ-Vertragsstaaten

Das genaue Verfahren und die Übersetzungserfordernisse für die Validierung unterscheiden sich von Vertragsstaat zu Vertragsstaat. Die Informationsbroschüre "**Nationales Recht zum EPÜ**" enthält nützliche Informationen zu den Formerfordernissen und den Verfahrenshandlungen, die zur Erlangung von Patentschutz in einem Vertragsstaat beim jeweiligen Patentamt zu befolgen sind.

Einige EPÜ-Vertragsstaaten verlangen beispielsweise eine **Übersetzung der europäischen Patentschrift**. Je nachdem, ob ein Staat dem Londoner Übereinkommen angehört oder nicht, sind entweder nur die Ansprüche zu übersetzen oder die gesamte Patentschrift. Werden die Übersetzungen nicht fristgerecht eingereicht, gelten die Wirkungen des europäischen Patents unter Umständen als von Anfang an nicht eingetreten.

Für die Jahre, die auf das Jahr der Bekanntmachung des Erteilungshinweises im Europäischen Patentblatt folgen, können "nationale" Jahresgebühren anfallen. Weitere Einzelheiten sind der oben genannten Informationsbroschüre zu entnehmen.

2. Einheitspatent: zentralisierte "einheitliche" Validierung beim EPA für die am Einheitspatent teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten

Beim europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung (oder Einheitspatent) handelt es sich um ein vom EPA erteiltes europäisches Patent, für das auf Antrag des Patentinhabers eine einheitliche Wirkung eingetragen wird. Es gilt in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die das EPGÜ am Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das EPA in Kraft ist. Nähere Einzelheiten sind der Informationsbroschüre **Leitfaden zum Einheitspatent** zu entnehmen, die auf der Website des EPA abrufbar ist..

Zur Erlangung eines Einheitspatents ist spätestens **einen Monat** nach dem Tag der Bekanntmachung des Erteilungshinweises im Europäischen Patentblatt **beim EPA ein Antrag auf einheitliche Wirkung** in der Verfahrenssprache zu stellen. Dem Antrag beizufügen ist eine **vollständige Übersetzung der Patentschrift** ins Englische, falls die Verfahrenssprache Deutsch oder Französisch ist, oder in eine andere Amtssprache der Europäischen Union, falls die Verfahrenssprache Englisch ist. Es wird dringend empfohlen, für den Antrag die in der Online-Einreichung (eOLF) und der Online-Einreichung 2.0 eigens bereitgestellte Funktion **Formblatt 7000** zu verwenden.

Kleine und mittlere Unternehmen, natürliche Personen sowie bestimmte Einrichtungen (Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen) mit Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, die ihre Patentanmeldung in einer anderen EU-Amtssprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine pauschale **Kompensation von Übersetzungskosten**.

Zur Aufrechterhaltung des Einheitspatents ist nur **eine einzige Jahresgebühr** fällig, die jährlich an das EPA zu entrichten ist.

3. Kombination eines Einheitspatents mit "klassischen" nationalen Validierungen

Das Einheitspatent gilt nur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 gebunden sind und das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert haben. In einigen Vertragsstaaten des EPÜ entfaltet das Einheitspatent also keine Wirkung.

Wer zusätzlich zum Einheitspatent auch in diesen EPÜ-Vertragsstaaten Schutz erlangen möchte, muss demzufolge die entsprechenden nationalen Validierungen vornehmen (s. vorstehenden Abschnitt 1).

Da sich die für eine Validierung vorgeschriebenen Handlungen ändern können, wird empfohlen, stets die neueste Ausgabe der oben genannten Broschüren bzw. die Website des EPA (epo.org) zu konsultieren.